

Verordnung über die Fachmittelschule (FMSVO)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung ¹⁾ und Art. 19 des Mittelschulgesetzes ²⁾

von der Regierung erlassen am 2. September 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der auf die Diplomanerkennungsvereinbarung abgestützten Bestimmungen der Erziehungsdirektorenkonferenz für die Fachmittelschule, insbesondere die Erlangung des Fachmittelschulausweises und der Fachmaturität.

Gegenstand,
Geltungsbereich

² Reglemente privater Mittelschulen, welche von Bestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung abweichen, bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 2

Soweit diese Verordnung keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelangen die Bestimmungen der Verordnung über das Gymnasium ³⁾ sinngemäss zur Anwendung.

Subsidiäre
Anwendbarkeit
der GymVO

Art. 3

Die Ausbildung zur Erlangung des Fachmittelschulausweises dauert in der Regel drei Jahre. Im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss kann innerhalb eines Jahres die Fachmaturität erlangt werden.

Ausbildungsdauer

Art. 4

Der Unterricht ist nach den von der Regierung erlassenen oder genehmigten und gemäss den Vorgaben der Erziehungsdirektorenkonferenz aufgebauten Lehrplänen zu erteilen.

Lehrplan

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 425.000

³⁾ BR 425.050

II. Die Fachmittelschule**Art. 5**Berufsfelder,
ausserschulisches
Praktikum¹ Die Berufsfelder sind:

1. Pädagogik mit den Fächern Musik II, Pädagogik/Psychologie, Form und Farbe;
2. Soziale Arbeit mit den Fächern Wirtschaft und Recht, Pädagogik/Psychologie, Hauswirtschaft;
3. Gesundheit mit den Fächern Humanbiologie, Pädagogik/Psychologie, Physik und Chemie.

² Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein ausserschulisches, vierwöchiges Praktikum. Der Praktikumsbetrieb ist in einem der Berufsfelder der Fachmittelschule tätig.

Art. 6

Promotionsfächer

Promotionsfächer sind die Erstsprache (Deutsch, rumantsch, italiano), die zweite Sprache, Englisch, Mathematik, Biologie, Physik und Chemie, Geographie, Geschichte und Staatskunde, Bildnerisches Gestalten, Musik, Psychologie/Berufswahl sowie im zweiten und dritten Jahr die drei Fächer des gewählten Berufsfeldes.

Art. 7Promotions-
bedingungen

Eine Schülerin oder ein Schüler ist am Ende des Schuljahres promoviert, wenn in den Promotionsfächern im zweiten Zeugnis nicht mehr als zweieinhalb Minuspunkte erzielt werden und der Durchschnitt der Promotionsnoten den Wert 4.00 erreicht.

Art. 8Selbständige
Arbeit

¹ Im dritten Ausbildungsjahr erstellen und präsentieren Schülerinnen und Schüler alleine oder in einer Gruppe eine schriftliche oder schriftlich kommentierte selbstständige Arbeit.

² Die Schulleitung regelt Einzelheiten zur Erstellung und Bewertung der Arbeit.

Art. 9Zulassung zur
Abschlussprüfung

Die Zulassung erfordert den Besuch einer Fachmittelschule im Kanton Graubünden in der Regel während mindestens der letzten zwei Jahre vor der Abschlussprüfung und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse.

Art. 10Fächer der
Abschlussprüfung

¹ Schriftlich geprüft werden die Erstsprache (Deutsch, rumantsch, italiano), die zweite Sprache, Mathematik, ein vom Amt auf Antrag der Schul-

leitung festgelegtes Fach aus den Lernbereichen Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Musische Aktivitäten und Sport sowie ein berufsfeldbezogenes Fach.

² Mündlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite und die dritte Sprache; zudem bestimmt das Amt auf Antrag der Schulleitung ein nicht bereits schriftlich geprüftes Prüfungsfach aus den Lernbereichen Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften sowie ein berufsfeldbezogenes Prüfungsfach.

Art. 11

¹ Für schriftlich und mündlich geprüfte Fächer wird die Note der Prüfung als nicht gerundeter Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungen berechnet.

Noten der
Abschluss-
prüfungen

² Im Fachmittelschulabschluss werden ganze und halbe Noten gesetzt.

Art. 12

Das Bestehen der Abschlussprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

Prüfungserfolg

Art. 13

Im Fachmittelschulabschluss figuriert als erste Sprache eine Kantonssprache, als dritte Sprache Englisch, als Berufsfelder Pädagogik, Soziale Arbeit oder Gesundheit. Er kann zusätzlich die Note für Instrumentalunterricht sowie den Hinweis auf Ort und Betrieb des ausserschulischen Praktikums enthalten.

Ausgestaltung
des Fachmittel-
schulabschlusses

III. Die Fachmaturitäten Gesundheit und Soziale Arbeit

Art. 14

Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses in den Berufsfeldern Gesundheit oder Soziale Arbeit können die entsprechende Fachmaturität nach den Vorgaben der Erziehungsdirektorenkonferenz erlangen.

Zulassung

Art. 15

¹ Schulort zur Erlangung der Fachmaturität Gesundheit ist die Handelsschule Surselva.

Schul- und
Abschlussorte

² Schulort zur Erlangung der Fachmaturität Soziale Arbeit ist die Bündner Kantonsschule.

³ Abschlussort ist die jeweilige Fachmittelschule.

Art. 16

Lehrplan,
Prüfungen,
Fachnoten

¹ Die Ausbildung und die Prüfungen basieren auf den Bestimmungen der Erziehungsdirektorenkonferenz für die Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit beziehungsweise im Berufsfeld Soziale Arbeit. Der Lehrplan wird von der Regierung erlassen.

² Jedes Fach des Fachmaturitätslehrganges wird mit einer Prüfung abgeschlossen und ergibt eine auf halbe Noten gerundete Fachnote.

Art. 17

Leistungen im
Praktikum, Fach-
maturitätsarbeit

Das Departement regelt in Weisungen insbesondere Details zum Praktikum und zur Fachmaturitätsarbeit.

IV. Die Fachmaturität Pädagogik**Art. 18**

Zulassung

Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses im Berufsfeld Pädagogik können die entsprechende Fachmaturität erlangen.

Art. 19

Schul- und
Abschlussort

Schul- und Abschlussort zur Erlangung der Fachmaturität Pädagogik ist die Evangelische Mittelschule Schiers.

Art. 20

Zusammenarbeit
von Schulort und
Pädagogischer
Hochschule
Graubünden

¹ Die Leitung der Evangelischen Mittelschule Schiers arbeitet mit der Leitung der Pädagogischen Hochschule zusammen.

² Die Evangelische Mittelschule Schiers legt nach Rücksprache mit der Leitung der Pädagogischen Hochschule den Anmeldetermin für den Fachmaturitätsausbildungsgang fest.

Art. 21

Lehrplan,
Prüfungen,
Fachnoten

¹ Die Ausbildung und die Prüfungen basieren auf den Bestimmungen der Erziehungsdirektorenkonferenz für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik. Die Ausbildung ist modular aufgebaut. Der Lehrplan wird von der Regierung erlassen.

² ¹⁾Prüfungsfächer in der Erst- und Zweitsprache sind zwei Kantonsprachen oder eine Kantonsprache und Englisch.

³ Jedes Fach des Fachmaturitätslehrganges wird mit einer Prüfung abgeschlossen und ergibt eine auf halbe Noten gerundete Fachnote.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 16. April 2012; am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten.

Art. 22

¹ Während des Lehrganges haben die Kandidatinnen und Kandidaten eine Fachmaturitätsarbeit zu verfassen. Die Leistungsbewertung der Fachmaturitätsarbeit ergibt eine auf halbe Noten gerundete Fachnote. Fachmaturitätsarbeit

² Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist eine Bewertung der Fachmaturitätsarbeit mit mindestens der Note 4.0 erforderlich. Eine ungenügende Fachmaturitätsarbeit kann einmal nachgebessert werden.

³ Das Departement regelt in Weisungen insbesondere Details zur Fachmaturitätsarbeit.

Art. 23

¹ Die Prüfungen werden durch die Evangelische Mittelschule Schiers organisiert und durchgeführt. Organisation der Prüfung

² Das Amt bestimmt die Prüfungsexpertinnen und –experten.

V. Schlussbestimmungen**Art. 24**

Der Vollzug obliegt dem Amt.

Vollzug

Art. 25

Die Verordnung über die Fachmittelschule vom 26. Oktober 1999¹⁾ wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. September 2008 in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ AGS 1999, 4547, AGS 2003, KA 2162, AGS 2004, KA 2774, AGS 2005, KA 2406